

**Dekret**

*vom 13. Oktober 2004*

Inkrafttreten:  
01.01.2005

**über den Zusammenschluss  
der Gemeinden Lussy und Villarimboud**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von Lussy und Villarimboud;

gestützt auf die Artikel 1, 10 Abs. 1 Bst. m und 133 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Dekret vom 11. November 1999 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 17. August 2004;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Beschlüsse der Gemeinden Lussy und Villarimboud, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2005 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

**Art. 2**

Die neue Gemeinde trägt den Namen La Folliaz.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2005 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Lussy und Villarimboud werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde La Folliaz. Die Namen Lussy und Villarimboud sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindenamen mehr; sie werden zu Namen von Dörfern auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

- b) Die Ortsbürger von Lussy und Villarimboud werden Ortsbürger der neuen Gemeinde La Folliaz.
  - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Lussy und Villarimboud werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde La Folliaz.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Lussy und Villarimboud am 1. Juni 2004 genehmigt wurde.

**Art. 4**

- <sup>1</sup> Der Staat zahlt der neuen Gemeinde La Folliaz als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Beitrag in der Höhe von 452 784 Franken.
- <sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel ausgerichtet.

**Art. 5**

Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER